



RHEINISCH-  
WESTFÄLISCHE  
TECHNISCHE  
HOCHSCHULE  
AACHEN

TEMPLERGRABEN 55  
D-52062 AACHEN  
TELEFONZENTRALE +49 241 80-1  
TELEFAX +49 241 80-92312  
http://www.rwth-aachen.de

REKTOR RWTH AACHEN · 52056 AACHEN

Ministerium für Innovation,  
Wissenschaft, Forschung und Technologie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Minister Prof. Dr. Andreas Pinkwart

40190 Düsseldorf

## DIENSTGEBÄUDE

Templergraben 55

AUSKUNFT ERTEILT

SPRECHZEITEN

RD Liebers

TELEFON (DIREKT)

FAX

80-94013

80-92609

E-MAIL

Dez1-ASR@zhv.rwth-aachen.de

DATUM

MEIN ZEICHEN

12.04.2006

1.0/Lie/St/D03/HFG-  
Referentenentwurf-  
MIWFT - 520/06

**Referentenentwurf eines Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG)**  
**hier: Anhörungsverfahren**

**Erlass vom 07.03.2006**

Sehr geehrter Herr Minister,

zu o.g. Gesetz gibt die RWTH Aachen die nachfolgende Stellungnahme ab, welche vom Senat der RWTH in seiner Sitzung am 06.04.2006 einvernehmlich verabschiedet wurde:

**A. Vorbemerkungen:**

Die mit dem HFG-Entwurf verfolgte Intention, den Hochschulen in NRW größere Unabhängigkeit durch Übertragung von mehr Autonomie und Eigenverantwortung zu geben, wird seitens der RWTH Aachen sehr begrüßt.

Sie hat den Gesetzentwurf im Hinblick auf die Möglichkeiten, die die neuen gesetzlichen Vorschriften den Hochschulen diesbezüglich zur Verfügung stellen, kritisch geprüft. Dabei ist sie zu der Überzeugung gekommen, dass sie grundsätzliche Vorbehalte gegen bestimmte mit dem Gesetzentwurf geplante organisatorische Veränderungen sowohl auf zentraler Ebene als auch Fachbereichsebene hat, die sie in dieser Form zum Teil strikt abgelehnt. Es besteht auch der Eindruck, dass insbesondere die mit der Einführung des Hochschulrates verbundenen Konsequenzen nicht hinreichend und bis zu Ende durchdacht sind. Zudem sind die Auswirkungen der Rechtsformänderung zum jetzigen Zeitpunkt in keiner Weise ausreichend abschätzbar.

Daher ist festzustellen, dass für eine nur annähernd sachgerechte Stellungnahme der RWTH, die überdies „auf der Basis einer angemessenen Beteiligung der Fachbereiche und der Hochschulmitglieder“ abgegeben werden soll, viel zu wenig Zeit zur Verfügung stand. Außerdem plädiert die RWTH ausdrücklich dafür, dass der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes so gewählt wird, dass zuvor bestimmte Rahmenbedingungen und Vorgaben hinsichtlich der Umsetzung innerhalb der Hochschule erfüllt sein müssen, denn durch die

geplanten Änderungen werden in gravierendem Maße geltendes Recht und damit die Universität in ihrer Substanz verändert.

Insbesondere die bisher völlig offene Lösung praktisch aller für die Hochschulen existentieller Fragen gibt Anlass zu größter Sorge. Die RWTH fordert daher als erste und dringendste Voraussetzung einer rechtlichen Verselbständigung der Hochschulen ein klares Bekenntnis des Gesetzgebers zur Erfüllung seiner Finanzverpflichtungen gegenüber den Hochschulen. Hierzu sieht die RWTH eine verlässliche, gesetzlich fixierte Aussage als zwingend an, die zudem zeitgleich mit dem vorgesehenen Hochschulfreiheitsgesetz in Kraft treten muss. Eine solche gesetzliche Regelung müsste zwingend insbesondere die Rahmenlinien für die Übernahme von Versorgung und Beihilfe für alle Berechtigten klären. Dies schließt die Sicherstellung einer für die Hochschulen finanzneutralen Lösung auch hinsichtlich der Verpflichtung zur Leistung einer Versorgungsrücklage sowie der künftigen Nutzung zentraler Landeseinrichtungen wie dem LBV ein. In diesem Kontext wird auf den Bericht der Hochschule vom 29.03.2006 (12.0-474/06) verwiesen, in dem ausführlich auf die finanzrelevanten Auswirkungen des Gesetzesentwurfs eingegangen wurde.

Als sehr tief greifende Veränderungen sieht die RWTH darüber hinaus z.B. an

- die Etablierung einer Außensteuerung durch einen extern bestellten Hochschulrat
- die damit verbundene (weitere) Beschneidung der (Kontroll-)Funktion des Senats
- die Regelungen, die eine Aufspaltung der Dozentenschaft in nur mit Forschung bzw. nur mit Lehre befasstes Personal zur Folge haben können (Aufgabe der Einheit von Forschung und Lehre).

Diese Aufgabe grundlegender rechtlicher Rahmenbedingungen trägt den außerordentlich guten Erfahrungen, die an der RWTH in den vergangenen Jahrzehnten mit dem Prinzip der Gruppenuniversität und akademischen Selbstverwaltung gemacht wurden, nicht Rechnung.

Daher entspricht es zwar dem ausdrücklichen Wunsch der RWTH Aachen, wenn die Stärkung ihrer Autonomie, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Selbstverantwortung erfolgt. Dabei sollten aber die grundlegenden Prinzipien des bestehenden Universitätssystems nur in dem Maße modifiziert werden, wie es im Hinblick auf die rechtliche Verselbständigung unbedingt erforderlich ist.

## **B. Konkrete Anmerkungen:**

Vor diesem Hintergrund ergeben sich zu dem Gesetzentwurf die folgenden Anmerkungen:

### 1. Rechtsformänderung

Die Überführung von einer staatlichen Einrichtung in eine rechtlich selbstständige Körperschaft zieht eine Vielzahl von rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen nach sich.

Zu nennen sind hier beispielhaft

- die Möglichkeit der Insolvenz (§ 2 Abs. 4)
- die Gesamtrechtsnachfolge (Art. 8, § 3 Abs. 2).

Die RWTH Aachen spricht die Erwartung aus, dass das Land NRW den Prozess der Überführung aktiv begleitet. Dazu gehört beispielsweise, dass es alle auf die Hochschulen übergehenden Lasten und Pflichten gesetzlicher, öffentlich-rechtlicher und

zivilrechtlicher – insbesondere vertraglicher – Natur frühestmöglich offen legt. Es wird darauf ankommen, die Hochschulen finanziell diesen Lasten und Pflichten entsprechend auszustatten.

Die RWTH schlägt hierzu insbesondere die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für folgende Punkte vor:

- a) Das Land übernimmt die Versorgungslasten, soweit diese vor dem 1.1.2007 entstanden sind.
- b) Das Land erbringt die Versorgungsleistungen nach § 2 des Beamtenversorgungsgesetzes einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge zusätzlich zu dem auf Basis des Haushaltes 2007 ermittelten Finanzbedarf der Hochschulen aus zentralen Mitteln.
- c) Das Land übernimmt die Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung für ausgeschiedene Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Beschäftigte.
- d) Das Land erstattet Nachversicherungsbeiträge für die gesetzliche Rentenversicherung, die andere Dienstherren von den Hochschulen für eine Beschäftigung bei der Hochschule beanspruchen können.
- e) Das Land übernimmt die Lasten für die Beamten und Beamtinnen der Hochschulen, die sich aus dem Versorgungsfondsgesetz NRW für die Hochschulen ab dem 1.1.2007 ergeben.
- f) Die Hochschulen können sich zur Berechnung und Zahlbarmachung von Versorgungs- und Emeritibezügen, der übrigen Bezüge, Löhne und Gehälter soweit für sie nicht das Land zuständig bleibt, der zentral vorgehaltenen Einrichtungen des Landes kostenlos bedienen.
- g) Das Land übernimmt die Beihilfelasten aller zum 1.1.2007 im Ruhestand befindlichen Beamten und erstattet den Hochschulen alle Beihilfezahlungen für die aktiven Beihilfeberechtigten bei den Hochschulen.
- h) Das Land übernimmt den Ausgleich von Schäden, für die die Hochschule Schadensersatz nicht erhält oder Schadensersatz zu leisten hat.
- i) Das Land erlässt den Buchstaben a.-h. entsprechende gesetzliche Vorschriften und darauf beruhende Verordnungen und setzt diese bis zum 1.1.2007 in Kraft.

Das Rektorat der RWTH wird sich zu diesen und den übrigen sich mit der Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung beschäftigenden Fragen gesondert an das Ministerium wenden.

Es geht darum, dass das Land „das Nähere zur Gesamtrechtsnachfolge regeln“ **muss** (nicht: „kann“).

Ebenfalls **muss** das Land, wenn die Landeshaushaltsordnung für die Hochschulen außer Kraft tritt, an deren Stelle nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs zum HFG eine Rechtsverordnung zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens sowie Verwaltungsvorschriften zu Wirtschaftsführung und Rechnungswesen usw. erlassen, zumal diese Regelwerke Auswirkungen auf das Drittmittelgeschäft und das Beschaffungsverhalten der RWTH haben werden.

Die RWTH Aachen verlangt nachdrücklich, dass entsprechende Entwürfe den Hochschulen baldmöglichst zur Kenntnis gebracht werden.

## 2. Entscheidungskompetenzen auf zentraler Ebene

Die RWTH Aachen regt in nachdrücklicher Weise an, das im Gesetzentwurf niedergelegte für die Zukunft geplante Zusammenwirken der Zentralen Organe ernsthaft zu überdenken und anders zu gestalten. Sie hebt an dieser Stelle ausdrücklich hervor, dass die mit den jetzt vorgesehenen Funktionen des Hochschulrats einhergehende Abwertung des Rektorats und insbesondere des Senats an der RWTH durch keinerlei Entwicklungen der Vergangenheit gerechtfertigt ist.

Die RWTH lehnt daher einen Hochschulrat mit weitreichenden Entscheidungsbeugnissen ausdrücklich ab. Sollte ein Hochschulrat dennoch per Gesetz vorgesehen werden, dürfte diesem in der Hauptsache nur eine beratende Funktion zukommen. Diese Auffassung der RWTH wird dabei wie folgt begründet:

- a) Ob die Hochschule ihren Hochschulrat nur mit externen oder mit externen und internen Mitgliedern besetzt, sollte ihr unter Einbeziehung ihres eigenen Sachverständigen selbst überlassen bleiben. Ebenfalls sollte sie ausschließlich selbst entscheiden können, ob sie eine Fachbereichskonferenz (§ 23) vorsieht oder nicht, und zwar unabhängig davon, ob sie sich für ein „einfaches“ oder ein erweitertes Präsidium entscheidet. Gesetzliche Bedingungen sollten diesbezüglich nicht aufgestellt werden.
- b) Es fehlt an der – rechtlich gebotenen – Anbindung des Hochschulrates an eine Institution, der gegenüber dieser Rechenschaft abzulegen hätte bzw. von der er selbst kontrolliert wird. Ebenso wenig wird gesetzlich klargestellt, dass der Hochschulrat den Zwecken und Aufgaben einer öffentlich-rechtlichen Hochschule zu dienen hat (Institutionsgebundenheit).
- c) Die Kompetenzen des Senats dürfen auf keinen Fall weiter beschnitten werden. Daher fordert die RWTH Aachen, dass Rektor bzw. Präsidium wie derzeit vom Senat gewählt werden und dem Hochschulrat lediglich ein Bestätigungsrecht zukommt. § 17 des Gesetzentwurfs muss entsprechend geändert werden. Auch sollten Zielvereinbarungen gemäß § 6 künftig im Einvernehmen mit dem Senat abgeschlossen werden. Die bisher bestehenden Zuständigkeiten des Senats müssen bestehen bleiben.
- d) Die Position des Kanzlers bzw. Vizepräsidenten für Wirtschafts- und Personalverwaltung sollte hinsichtlich Amtszeit und Abwahl anders behandelt werden als diejenige der übrigen Rektorats- bzw. Präsidiumsmitglieder. Als Amtszeit scheint aus Sicht der RWTH eine Zeitspanne von acht Jahren wie bisher unbedingt erforderlich, um geeignete Personen für die Sicherstellung eines vernünftigen Hochschulbetriebs gewinnen zu können.

Der Kanzler bzw. der Vizepräsident für Wirtschafts- und Personalverwaltung sollte außerdem gegenüber den sonstigen Rektoratsmitgliedern nur unter engeren Voraussetzungen abwählbar sein. Dies folgt aus seinem in § 19 Abs. 2 vorgesehenen Widerspruchsrecht hinsichtlich der Wirtschaftsführung gegen Entscheidungen des Rektorats. Wenn die Begründung zum Gesetzentwurf darauf verweist, dass in Analogie zum Aktiengesetz nach allgemeinen Grundsätzen auch „Vertrauensentzug durch den Hochschulrat“ als wichtiger Grund für eine Abwahl angesehen werden kann, so besteht die Gefahr einer stärkeren Interessenkollision in seiner Person bei der Frage, ob er sein Widerspruchsrecht ausübt oder nicht, als dies bei anderen Präsidiumsmitgliedern der Fall ist.

- e) Die erste Amtszeit der Rektoratsmitglieder (mit Ausnahme des Kanzlers) von sechs Jahren sollte auf 4 Jahre verkürzt werden; die Wiederwahlmöglichkeit sollte anschließend zweimal bestehen.
- f) Die in § 20 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehene Rückfallposition für die, die als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder nicht zugleich Beamte auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis stehen, wird in der vorliegenden Gestaltung nicht befürwortet. Hierdurch geht die Möglichkeit der Abwahl ins Leere. Außerdem kann wegen der nicht ausreichenden Möglichkeiten der Hochschulen der Zweck, im Zuge der Gewinnung geeigneter Persönlichkeiten bereits eine attraktive Rückfallposition anbieten zu können, aus Sicht der RWTH Aachen nur erreicht werden, wenn die Regelung sich auf das gesamte Land NRW bezieht.
- g) Die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit der Mitglieder des Hochschulrates und der nur gelegentliche Sitzungsrhythmus stehen im Widerspruch zur Verantwortlichkeit und Professionalität, die ein Gremium mit derartig weitreichenden Kompetenzen – wie im derzeitigen Gesetzentwurf vorgesehen - haben müsste, um diesen gerecht werden zu können, insbesondere wenn man an eine Zusammensetzung mit nur externen Mitgliedern denkt.
- h) Es ist befremdlich, dass in der Geschäftsordnung des Hochschulrates, die dieser gemäß § 21 Abs. 6 Satz 2 eigenständig und ohne Beteiligung eines anderen Organs erlässt, eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorgesehen werden kann. Dieses Verfahren ist völlig intransparent, bindet aber Geld, das an anderen Stellen nicht zur Verfügung steht. Durch die Veröffentlichungspflicht des Satzes 3 im Nachhinein wird dieses Verfahren nicht ausreichend kompensiert.

### 3. Leitung der Fachbereiche

- a) Die im Entwurf vorgesehene Bestätigung der Wahl des Dekans bzw. der Dekanatsmitglieder durch den Rektor bzw. Präsidenten als Regelfall wird seitens der RWTH Aachen abgelehnt. Die RWTH legt Wert darauf, dass der Dekan seine Legitimation aus der Fakultät heraus zieht. Die Notwendigkeit einer Bestätigung durch den Rektor bzw. Präsidenten würde die Stellung des Dekans innerhalb der Fakultät untergraben und könnte sogar zu Blockaden führen.

Es wird daher gefordert, in § 27 Abs. 4 Satz 3 die Bestätigung durch Rektor/Präsident ausschließlich auf die Wahl eines Nicht-Mitglieds des Fachbereichs (Satz 2) zu begrenzen. Dabei wird auch die Möglichkeit, einen Dekan zu wählen, der kein Mitglied des Fachbereichs ist, sehr kritisch gesehen, ist aber als Kann-Bestimmung gerade noch vertretbar.

- b) In § 27 Abs. 4 Satz 7 muss das Wort „Benehmen“ durch „**Einvernehmen**“ ersetzt werden, da die hauptberufliche Einsetzung eines Dekans in einer Fakultät die uneingeschränkte Zustimmung des Fachbereichsrates zwingend erfordert, um das Funktionieren des Fachbereichs zu gewährleisten.
- c) Für die in § 27 Abs. 4 vorgesehene Option, einen Dekan hauptberuflich einzusetzen, bei dem es sich auch um einen Professor der Hochschule handeln kann, sollte im Gesetz nicht nur ein privatrechtliches Dienstverhältnis, sondern in Analogie zu der Regelung für das Präsidium/Rektorat auch die Möglichkeit eines Beamtenverhältnisses auf Zeit vorgesehen werden. Andernfalls könnten

im Hinblick auf die Beihilfeberechtigung, Sozialversicherungspflicht etc. rechtliche Probleme entstehen.

- d) § 27 Abs. 6 sollte wie folgt geändert werden:
- In Satz 3 wird darum gebeten, nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte **„des Fachbereichs“** einzufügen.
  - In Satz 4 sollte nach „§ 11 Abs. 1“ der Passus **„mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden“** hinzugesetzt werden.
- e) Zu § 27 Abs. 1 Satz 3 äußert die RWTH Aachen den Wunsch, dass die Stellen- und Mittelverteilung durch den Dekan der Kontrolle des Fachbereichsrates unterliegt. Daher sollte nach dem Wort „Fachbereichs“ folgender Passus eingefügt werden: **„... unter Berücksichtigung der mit dem Fachbereichsrat festgelegten Grundsätze der Mittelverteilung“**.

#### 4. Hochschulmedizin

Im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung fordert die RWTH Aachen auf Grund der Erfahrungen der letzten fünf Jahre dringend, das Rechtsverhältnis zwischen Universitäten und Universitätskliniken auf eine bessere Grundlage zu stellen und hierzu die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften, insbesondere die Rechtsverordnung zur Errichtung des Klinikums Aachen, einer Überarbeitung zu unterziehen. Insofern wird bereits jetzt ein Schreiben der Rektorate der Universitäten Aachen, Bonn, Köln und Düsseldorf angekündigt, das in nächster Zeit an das Ministerium versandt werden wird, und mit dem Verbesserungsvorschläge zur Behebung derzeit bestehender struktureller Defizite, die dringend behoben werden müssen, gemacht werden.

#### 5. Änderungs-/Ergänzungswünsche aus verschiedenen Bereichen

##### a) 1. Abschnitt (§§ 1 – 8 des Entwurfs)

##### • § 3 (Aufgaben)

Grundsätzlich wird zwar begrüßt, dass per Gesetz den Hochschulen die Möglichkeit gegeben wird, weitere Aufgaben in der Grundordnung als Hochschulaufgabe vorzusehen. Über die Streichung einiger grundlegender allgemeiner Aussagen ist die RWTH jedoch sehr verwundert.

Die RWTH ist der Überzeugung, dass auch in einem zukünftigen Gesetz die **„Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“** wegen ihrer herausragenden Bedeutung für zukünftige exzellente Forschung und Lehre aufgenommen bleiben sollte. Sie spricht sich daher für die Beibehaltung des § 3 Abs. 1 Satz 4 HG aus.

Ebenfalls bringt die RWTH ihr Erstaunen darüber zum Ausdruck, dass im künftigen Gesetz die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 ersatzlos gestrichen wurde. Diese lautete: **„Sie (Die Universitäten) wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei.“** Auch in einem neuen Gesetz sollte unbedingt zum Ausdruck kommen, dass die Hochschulen als rechtlich verselbstständigte, aber öffentlich-

rechtliche Körperschaften zu rechtsstaatlichem Handeln verpflichtet sind. In-  
soweit sollte § 3 Abs. 1 Satz 2 HG in der bestehenden Formulierung auch in  
das neue Gesetz aufgenommen werden.

Satz 3 des Entwurfs, wonach Sätze 1 und 2 für die Kunst entsprechend gel-  
ten, reicht nicht aus, um zu verdeutlichen, dass in bestimmten, auch an der  
RWTH vertretenen Fächern Kunst und Wissenschaft gleichwertig nebenein-  
ander stehen. Gleiches gilt an vielen anderen Stellen des Entwurfs (z.B. §§  
4, 5).

Zusätzlich legt die RWTH Aachen Wert auf eine Regelung folgenden Inhalts  
als neuer Absatz in § 3:

**„Die Hochschulen fördern die Weiterbildung ihres Personals und bie-  
ten fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mehrerer Hochschu-  
len geeignete Veranstaltungen im Bereich der Hochschuldidaktik und  
des Hochschulmanagements an. Sie beteiligen sich an der Berufsaus-  
bildung und fördern insbesondere die Berufsausbildung über den ei-  
genen Bedarf hinaus.“**

In § 3 Abs. 5 Satz 2 sollte wie an allen Stellen im Gesetz, an denen der Beg-  
riff „behinderte Studierende“ verwendet wird, die Einfügung der Worte „**und  
chronisch kranke**“ erfolgen.

Die RWTH spricht sich für die Beibehaltung des bisherigen § 3 Abs. 8 HG  
aus (**Förderung der internationalen Zusammenarbeit**).

- § 5 (Finanzierung und Wirtschaftsförderung)

Die RWTH setzt sich dafür ein, in § 5 eine zusätzliche Regelung aufzuneh-  
men, wonach die Hochschulen uneingeschränkt den Gemeinnützigkeitssta-  
tus im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenord-  
nung genießen. Mittelfristig ist unbedingt erforderlich, dass die Gesamtprob-  
lematik, in der die Hochschulen in steuerrechtlicher Hinsicht stehen, vom  
Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und unter Beteili-  
gung des Bundesfinanzministeriums rechtssicher und auf Dauer angelegt  
gestaltet wird.

- § 6 (Ziel- und Leistungsvereinbarungen)

Die RWTH Aachen fordert eine Bestimmung in § 6 Abs. 2, die sicher stellt,  
dass das Ministerium die Hochschulen regelmäßig über das erreichte Maß  
der Zielerreichung unterrichtet, damit diese sich rechtzeitig auf mögliche  
Konsequenzen einstellen können.

- § 7 (Akkreditierung und Evaluation)

Die in Abs. 1 Satz 2 aufgenommene Anforderung, wonach die Aufnahme  
des Studienbetriebs den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung und die  
Erfüllung sämtlicher aus dem Akkreditierungsverfahren resultierender Aufla-  
gen voraussetzt, wird seitens der RWTH Aachen strikt abgelehnt. Dies ge-  
schieht vor dem Hintergrund, dass sich Auflagen von Akkreditierungseinrich-  
tungen teilweise auf höhere Semester beziehen, was es aus RWTH-Sicht  
vertretbar erscheinen lässt, mit dem Studienbetrieb schon vor Erfüllung ei-  
ner derartigen Auflage zu beginnen.

Die Regelung kann somit zur Folge haben, dass auf Grund des vorherzusehenden Aufwands ein Studiengang, der u.U. schon beworben wurde, nicht zum geplanten Zeitpunkt eingeführt werden kann, so dass aus RWTH-Sicht zumindest eine differenziertere Betrachtungsweise angebracht erscheint.

Schließlich bestehen Zweifel, ob Studiengänge akkreditiert werden können und müssen (z.B. Medizin), deren Struktur durch staatlich geregelte Verfahren vorgegeben ist.

b) 2. Abschnitt (§§ 9 – 13 des Entwurfs)

• § 9 (Mitglieder und Angehörige)

Die RWTH fordert die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Pflege bzw. die Unterhaltung des Kontaktes zu Ehemaligen (Alumni), um insbesondere in administrativer Hinsicht eine Rechtsgrundlage für diesbezügliche Aktivitäten im Hinblick auf Datenschutz etc. zu erlangen. Daher wird vorgeschlagen, in § 9 Abs. 4 folgenden Satz anzufügen: **„Die Hochschulen pflegen den Kontakt zu ihren ehemaligen Studierenden und können diesen den Angehörigenstatus verleihen.“**

• § 11 (Zusammensetzung der Gremien)

Hinsichtlich der Regelung in Abs. 3 werden insbesondere in der Medizinischen Fakultät wegen der damit verbundenen Abgrenzung zu § 11 Abs. 1 Nr. 2 grundsätzliche Diskussionen befürchtet, wenn ärztliche und zahnärztliche Mitarbeiter der Kliniken keine wissenschaftlichen Mitarbeiter sind. Es wird daher angeregt, eine in dieser Hinsicht klarere Regelung im Gesetz vorzusehen.

c) 3. Abschnitt (§§ 14 – 32 des Entwurfs)

• § 23 (Fachbereichskonferenz)

Nach dem Wort „Forschung“ in Abs. 2 sollten in die dortige Aufzählung die Worte **„Struktur, Finanzen“** explizit aufgenommen werden.

• § 24 (Gleichstellungsbeauftragte)

Die Beschränkungen hinsichtlich der Wählbarkeit in Abs. 1 Satz 7 werden seitens der RWTH Aachen abgelehnt, da der Kreis möglicher Kandidatinnen hierdurch in unnötiger und nicht akzeptabler Weise eingeschränkt wird.

Die RWTH würde begrüßen, wenn weiterhin gesetzlich vorgeschrieben würde, dass an den Hochschulen eine Gleichstellungskommission zu bilden ist.

• § 26 (Binneneinheiten der Hochschule)

Da ein Abstimmungserfordernis von Aktivitäten eines Fachbereichs nur sinnvoll ist, wenn andere Fachbereiche hiervon betroffen werden, sollte in § 26 Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort „Lehrangebot“ der Passus eingefügt werden: **„sofern dadurch andere Fachbereiche berührt sind,“**.

• § 28 (Fachbereichsrat)

Redaktioneller Hinweis: „Abs. 5“ muss durch „Abs. 6“ ersetzt werden.

- § 29 (... Bibliotheksgebühren ...)

Die Möglichkeit, dass das Ministerium Bestimmungen zu Gebührentatbeständen durch Rechtsverordnung festlegt, entspricht aus Sicht der RWTH Aachen nicht dem Geist der „Hochschulfreiheit“.

d) 4. Abschnitt (§§ 33 – 47 des Entwurfs)

- § 33 (Beamte der Hochschule)

§ 33 Abs. 5 Satz 2 sieht vor, dass durch Rechtsverordnung die Möglichkeit vorgesehen werden kann, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professoren zusammenzufassen und es dabei der Entscheidung des Dekans überlassen bleibt, abweichend von der Regellehrverpflichtung des Einzelnen die (Um-)Verteilung vorzunehmen.

Diese Vorschrift sollte aus grundsätzlichen Erwägungen ersatzlos gestrichen werden, da aus Sicht der RWTH weder eine derartige Regelung seitens des Ministeriums noch eine alleinige Entscheidung des Dekans akzeptabel ist.

- § 36 (Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer)

Im geplanten Gesetz wird aus Sicht der RWTH Aachen nicht mehr ausreichend der Tatsache Rechnung getragen, dass für bestimmte Professuren die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit bzw. künstlerische Leistungen eine herausragende Rolle spielen. Die bisher hierzu bestehende Vorschrift des § 36 Abs. 2 HG ist im Entwurf ersatzlos entfallen und sollte aus Sicht der RWTH Aachen beibehalten werden, weil gerade hervorragende künstlerische Tätigkeiten von Bewerbern in bestimmten Fällen eine nicht vorhandene Promotion auch weiterhin ersetzen können sollte.

- § 38 (Berufungsverfahren)

aa) In Abs. 1 sollte nach Satz 4 folgender Satz 5 eingefügt werden, um vorbeugend einer Wegberufung entgegenwirken zu können:  
**„Das Präsidium kann auf eine Ausschreibung nach Satz 1 auch dann verzichten, wenn die damit verbundenen qualitätssichernden Wirkungen nicht erzielt werden können, insbesondere wenn zuvor eine öffentliche Ausschreibung unter Berücksichtigung der vorstehenden Grundsätze bei Dritten stattgefunden hat.“**

Der geplante Satz 5 würde Satz 6 und sollte folgenden Wortlaut haben: **„Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach den Sätzen 3 bis 5 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung.“**

Der geplante Satz 6 würde Satz 7.

bb) Es muss der einzelnen Hochschule überlassen bleiben, in welcher Weise sie Qualitätssicherung und Verbesserung von Berufungsverfahren betreibt. Die RWTH Aachen fordert daher, dass im Gesetz nicht verbindlich die Schaffung eines Berufungsbeauftragten festgeschrieben wird,

sondern dies nur eine der Möglichkeiten ist, dem damit verfolgten Anliegen gerecht zu werden.

Daher sollte § 38 Abs. 4 Sätze 2 und 3 wie folgt lauten:

**„Die Grundordnung soll hierbei Regelungen zur Qualitätssicherung nach Satz 1, insbesondere über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter sowie über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung treffen. Die Hochschule stellt in der Grundordnung sicher, dass durch die Einrichtung einer bzw. eines Berufungsbeauftragten oder in adäquater Weise der Qualitätssicherung in Berufungsverfahren Rechnung getragen wird.“**

cc) In § 38 Abs. 4 sollte Satz 7 nach dem Wort „ist“ um den Passus **„nur in begründeten Ausnahmefällen und auf Vorschlag der Berufungskommission“** ergänzt werden.

- § 39 (Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und -lehrer)

In Abs. 3 Satz 1 ist in redaktioneller Hinsicht „kann“ durch „können“ zu ersetzen.

- § 41 (Apl- bzw. Honorarprofessoren)

Zu § 41 des Entwurfs wäre aus Sicht der RWTH an Stelle der jetzt vorgeschlagenen folgende Formulierung wünschenswert:

**(1) Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen. Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 vorliegen.**

**(2) Die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen. Die näheren Voraussetzungen der Verleihung sowie die mit der Verleihung verbundene Verpflichtung zur Durchführung von Lehrveranstaltungen regelt die Hochschule.**

**(3) Unter den Voraussetzungen des Abs. 2 kann die Bezeichnung „Gastprofessor“ oder „Gastprofessorin“ auf Zeit verliehen werden.**

**(4) Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen. Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes. Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann. Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule.**

- § 42 (Lehrkräfte für besondere Aufgaben)

In Abs. 42 Satz 2 sollte das Wort „Lecturer“ durch das Wort „**Dozent**“ ersetzt werden.

e) 5. Abschnitt (§§ 48 – 57 des Entwurfs)

- § 49 (Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen)

In Abs. 7 Satz 1 sollte nach dem Wort „ersten“ das Wort „**fachnahen**“ eingefügt werden.

- § 51 (Exmatrikulation)

Die Möglichkeit Studierende zu exmatrikulieren, sofern sie den Prüfungsanspruch verloren haben, steht im Ermessen der Hochschule (§ 51 Abs. 3 lit.e). Hier stellt sich die Frage, warum der Hochschule ein Ermessen eingeräumt wird. Es ist nicht ersichtlich, welche Erwägungen die Hochschule dazu verleiten sollten, die betreffenden Studierenden an der Hochschule zu belassen. Die Frage, ob der Prüfungsanspruch erloschen ist, ist nämlich zuvor in einem gesonderten Verfahren verbindlich zu klären, so dass es hier keine Unsicherheiten geben kann. Dass die Studierenden – sofern sie auch in anderen Studiengängen eingeschrieben sein sollten – ihr Studium in dem anderen Studiengang fortsetzen können, ist selbstverständlich. Daher setzt sich die RWTH Aachen mit Nachdruck dafür ein, diesen Exmatrikulations-tatbestand in den Katalog des § 51 Abs. 1 aufzunehmen.

f) 6. Abschnitt (§§ 58 – 65 des Entwurfs)

- § 58 (Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung)

aa) Individuelle Studienpläne sollten auf besonderen Antrag genehmigt werden können, nicht jedoch per Gesetz ein verbrieftes Recht bestehen, wonach die Studierenden auf die jeweiligen persönlichen Anforderungen angepasste Studienpläne erhalten. Vor diesem Hintergrund ist Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

bb) § 58 Abs. 5 sollte um einige gesetzlich vorgegebene Mindestanforderungen, die an eine angemessene Studienberatung zu stellen sind, ergänzt werden. Hierzu fordert die RWTH die Hinzufügung folgenden Textes nach dem im Entwurf stehenden Satz:

**„Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, -inhalte, -anforderungen und Studienaufbau; sie erfolgt während des gesamten Studiums und umfasst bei stu-**

**dienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung. Die allgemeine Studienberatung soll zentral organisiert werden; die studienbegleitende Fachberatung ist Aufgabe des Fachbereichs.“**

Die geforderten Gesetzesergänzungen beruhen auf der Überlegung, dass auf diese Weise eine Mindestqualität einer angemessenen Studienberatung gesichert wird.

- § 59 (Besuch von Lehrveranstaltungen)

In Abs. 2 Satz 2 letzter Teilsatz sollte es statt „ein möglichst geringer Zeitverlust“ heißen **„nach Möglichkeit kein Zeitverlust“**, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, in der Regelstudienzeit ihr Studium zu absolvieren, und die vorgeschlagene Formulierung dem damit verfolgten Anliegen mehr Gewicht verleiht.

- § 63 (Prüfungen)

aa) § 63 Abs. 1 Satz 3 ist dahingehend zu ändern, dass eine Ergänzung um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala nur bei Gesamtnoten, nicht aber bei einzelnen Prüfungsleistungen anzugeben ist. Dies ist aus Sicht der RWTH ausreichend, zumal die ECTS-Noten nicht einfach umrechenbar ist, sondern aus der Notenverteilung einer ausreichend großen Vergleichsgruppe über 3 Jahre ermittelt werden müssen.

bb) Die Anrechnung von Leistungen ist gemäß § 63 Abs. 2 nicht limitiert. Damit besteht weiterhin die Möglichkeit des Prüfungstourismus. Um dem entgegen zu wirken, sollte in das Gesetz aufgenommen werden, dass eine Mindestanzahl von Prüfungsleistungen sowie die Abschlussarbeit an der das Zeugnis ausstellenden Hochschule erbracht sein müssen.

Die Vorschrift regelt außerdem die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Nicht geregelt ist dagegen, in wie weit Bachelorabschlüsse von diesen Akademien den Zugang zu Masterstudiengängen an Universitäten eröffnen. In NRW existieren diese Akademien zwar nicht. Es ist allerdings lediglich eine Frage der Zeit bis entsprechende Anfragen aus Baden-Württemberg die RWTH erreichen werden.

- § 64 (Prüfungsordnungen)

aa) Bisher regelte § 94 Abs. 1 Satz 2 HG, dass die Studierenden bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen zu beteiligen sind. Mit großer Verwunderung hat die RWTH Aachen zur Kenntnis genommen, dass diese Vorschrift künftig ersatzlos entfallen soll. Die Beteiligung der Studierenden an Prüfungsordnungserstellungen wird für so wichtig gehalten, dass die bisherige Vorschrift im neuen § 64 Abs. 1 uneingeschränkt beibehalten werden muss, um dies per Gesetz für die Hochschulen verpflichtend vorzuschreiben.

- bb) Bereits mit Bericht vom 19.12.2005 (Zeichen: 1.5/He/06/Pflichttermine für Prüfungen) hatte die RWTH Aachen das Ministerium gebeten, in einem künftigen Hochschulgesetz Regelungen vorzusehen, die es erlauben, ähnlich dem Modell anderer Bundesländer einerseits eine Orientierungsprüfung verpflichtend nach dem ersten oder zweiten Semester einzuführen und andererseits durch Regelungen in der Prüfungsordnung Studienpläne mit festen Prüfungsterminen vorzusehen sowie Studierende automatisch zur Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen anzumelden. Insoweit wird wegen der Einzelheiten auf die mit o.g. Bericht vorgeschlagene gesetzliche Neu-Formulierung verwiesen.“
- cc) Die Vorschrift des § 64 Abs. 3 Satz 1, wonach die Prüfungsordnung den Erstversuch zum Bestehen eines Moduls 3 Semester nach dem im Studienplan genannten Zeitpunkt der Lehrveranstaltung im Studienplan vorsehen kann, ist zu schwach, um möglichst viele Studierende in der Regelstudienzeit zum Abschluss zu führen. Die RWTH (mit Ausnahme der Gruppe der Studierenden) schlägt daher die folgende Ergänzung vor: **„Die Prüfungsordnung kann eine Mindestzahl von erreichten ECTS-Punkten in jedem Semester vorsehen, die für die erfolgreiche Fortsetzung des Studiums notwendig ist.“**

g) 7. Abschnitt (§§ 66 – 69 des Entwurfs)

- § 66 (Hochschulgrade, Leistungszeugnis)

Die RWTH Aachen fordert mit Nachdruck, vor allem mit Blick auf die bisherige Bedeutung des Aachener Diploms, dass der akademische Grad M.Sc. um die bisherigen Diplom-Grade, ergänzt durch den Namen der jeweiligen Hochschule (z.B. Dipl.-Ing. RWTH Aachen), erweitert werden kann; der Zusatz soll grundsätzlich mit dem Grad verliehen werden.

- § 66 (Hochschulgrade)

Die RWTH Aachen ist strikt dagegen, dass die Abgrenzungskriterien von Universitäten und Fachhochschulen ständig weiter verwischt werden. Im Internet-Angebot des Ministeriums heißt es auf einer Informationsseite im Kontext mit Bachelor- und Masterstudiengängen, dass diese „an Universitäten und Fachhochschulen angeboten werden und zu gleichwertigen Abschlüssen führen, unabhängig davon, an welchem Hochschultyp man studiert.“

So erklärt sich auch die neue Regelung des § 66, in der keinerlei Differenzierung mehr vorgenommen wird. Auch im Falle von Promotionen werden die Konturen zunehmend verwischt (§ 67 des Entwurfs), ein aus Sicht der RWTH nicht hinnehmbares Ergebnis; sie fordert daher ausdrücklich dazu auf, an Fachhochschulen erworbene Grade weiterhin ausdrücklich als solche zu kennzeichnen. Anderenfalls lassen sich die Folgen bereits bei der Lektüre des § 63 Abs. 2 erahnen, wo bei der Anerkennung von Leistungen nur das Wort „Hochschule“ verwendet wird.

- § 68 (Habilitation)

Die RWTH Aachen fordert, in § 68 an den jeweiligen Stellen anstatt des Begriffs „Hochschule“ das Wort „**Universität**“ zu verwenden, da es sich ebenso wie bei der Promotion um ein Recht handelt, das nur Universitäten zusteht.

h) 8. Abschnitt (§§ 70 – 71 des Entwurfs)

- § 70 (Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung)

Die Kennzeichnungspflicht für Beiträge von Mitautoren in Veröffentlichungen ist in der von § 70 Abs. 3 Satz 3 vorgeschlagenen Form nicht haltbar, da völlig unpraktikabel. Die RWTH Aachen fordert daher dringend, den Satz ersatzlos zu streichen.

- § 71 (Drittmittelforschung)

Unverständlich erscheint, weshalb es nach § 71 Abs. 4 Satz 4 auch künftig noch möglich sein soll, von der Verwaltung der Drittmittel durch die Hochschule abzusehen, wenn das projektdurchführende Hochschulmitglied dies beantragt. Dies kann einen unberechenbaren Eingriff in die Wirtschaftsführung (§ 5) bedeuten, dessen Rechtfertigung schon seit Jahren nicht erkennbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.-Professor Dr. B. Rauhut

GR 12/14

Dr. 12./04  
i. v.